

Satzung und Ordnungen

des Sportvereins
1. Baseball und Softball Club Karlsruhe Cougars e. V.

Stand: 27.03.2023

Satzung	3
§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft.....	3
§2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit.....	3
§3 Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
§4 Beendigung der Mitgliedschaft.....	4
§5 Beiträge.....	4
§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	4
§7 Maßregelungen.....	4
§8 Rechtsmittel.....	5
§9 Vereinsorgane.....	5
§10 Die Mitgliederversammlung.....	5
§11 Mitarbeiterkreis.....	6
§12 Vorstand.....	6
§14 Abteilungen.....	8
§15 Protokollierung der Beschlüsse.....	9
§16 Wahlen.....	9
§17 Kassenprüfung.....	9
§18 Ordnungen.....	9
§19 Auflösung des Vereins.....	9
Jugendordnung	11
§1 Zuständigkeit, Mitgliedschaft.....	11
§2 Ziele.....	11
§3 Aufgaben.....	11
§4 Organe.....	11
§5 Jugendversammlung.....	11
§6 Jugendausschuss.....	12
Beitragsordnung	14
§1 Beitragspflicht, Nachweis für Ermäßigung.....	14
§2 Aufnahmegebühr.....	14
§3 Neueintritt während des Jahres.....	14
§4 Jahresbeitrag.....	14
§5 Fälligkeit, Zahlungsweise.....	15
§6 Erlass oder Minderung der Beiträge.....	15
§7 Stundensatz für fehlende Arbeitsstunden.....	15
§8 Änderung der Anschrift/Bankverbindung.....	15
§9 Inkrafttreten.....	15
Arbeitsstundenordnung	16
§1 Arbeitsstunden, Nachweis, Fehlstunden.....	16
§2 Wertung als Arbeitsstunde.....	16
§3 Vorstandsarbeit.....	16
§4 Erlass der Arbeitsstunden.....	16
§5 Inkrafttreten.....	17

Platzordnung	18
§1 Geltungsbereich.....	18
§2 Aufenthalt auf dem Gelände.....	18
§3 Weisungen.....	18
§4 Zäune.....	18
§5 Parkplätze.....	18
§6 Müll.....	18
§7 Toiletten.....	19
§8 Grillplatz (BBQ-Area).....	19
§9 Spielfelder.....	19
§10 Inkrafttreten.....	19

Satzung

des Sportvereins
1. Baseball und Softball Club Karlsruhe Cougars e. V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

1. Der am 15.01.1995 in Karlsruhe gegründete Sportverein führt den Namen "1. Baseball und Softball Club Karlsruhe Cougars". Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Karlsruhe eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name "1. Baseball und Softball Club Karlsruhe Cougars e. V.".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Karlsruhe.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein will Mitglied des Landessportbundes "Badischer Sportbund" und des zuständigen Landesfachverbandes "Baden-Württembergischer Baseball- und Softballverband (BWBSV)" werden und diese Mitgliedschaft beibehalten.

§2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Errichtung von Sportanlagen sowie Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei der Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - (a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
 - (b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung,
 - (c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - (d) wegen unehrenhafter Handlungen.

§5 Beiträge

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
2. Der Mitgliedsbeitrag, dessen Fälligkeit sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Gebühren befreit.
4. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren und Beiträge erlassen.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und in den Abteilungen des Vereins Sport zu treiben sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die vom Gesamtvorstand beschlossenen Ordnungen zu beachten.

§7 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

1. Verweis,
2. angemessene Geldstrafe,
3. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

§8 Rechtsmittel

Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§3.3), gegen einen Ausschluss (§4.3) sowie gegen eine Maßregelung (§7) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von 2 Wochen – vom Zugang des Bescheides gerechnet – beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.

§9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand als geschäftsführender Vorstand oder als Gesamtvorstand.

§10 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 3 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - (a) der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt oder
 - (b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch Veröffentlichung an der Vereinsaushangtafel oder durch schriftliche Einladung. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 3 Wochen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - (a) Entgegennahme der Berichte,
 - (b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
 - (c) Entlastung des Gesamtvorstandes,
 - (d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
 - (e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Stimmrecht und Wählbarkeit
 - (a) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen teilnehmen.
Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

- (b) Bei der Wahl der Jugendvertreter haben alle Mitglieder des Vereins vom 12. bis 27. Lebensjahr Stimmrecht.

Als Jugendvertreter können Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an gewählt werden.

8. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
9. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind und den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher zur Kenntnis gebracht wurden.
- Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
10. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

§11 Mitarbeiterkreis

1. Zum Mitarbeiterkreis gehören:
- (a) die Mitglieder des Vorstandes,
 - (b) die Abteilungsleiter,
 - (c) die Übungsleiter,
 - (d) die Betreuer, Platz- und Hauswarte,
 - (e) Schiedsrichter und Kampfrichter,
 - (f) Vertreter des Vereins in Fachgremien des Sports auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene,
 - (g) die Kassenprüfer.
2. Der Mitarbeiterkreis tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Er wird vom Vorsitzenden geleitet.
3. Der Mitarbeiterkreis soll gewährleisten, dass alle im Verein tätigen Mitarbeiter laufend über alle Geschehnisse im Verein informiert werden. Er hat die Aufgabe, bei allen besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Vereins beratend mitzuwirken.

§12 Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet
- (a) als geschäftsführender Vorstand – bestehend aus
 - i. dem Vorsitzenden,

- ii. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- iii. dem Schatzmeister und
- iv. dem Geschäftsführer.

(b) als Gesamtvorstand – bestehend aus

- i. dem geschäftsführenden Vorstand (a),
- ii. den Ressortleitern für Jugendsport,
- iii. für Frauensport,
- iv. für Breiten- und Freizeitsport,
- v. für Wettkampfsport,
- vi. für Öffentlichkeitsarbeit,
- vii. für Verwaltungsfragen und
- viii. dem Vertreter der Abteilungen.

2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schatzmeister und der Geschäftsführer. Der Verein wird durch 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über 2500,- € die Zustimmung des gesamten geschäftsführenden Vorstands erforderlich ist.
3. Der Ressortleiter für Jugendsport wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereines gewählt (vgl. §10.7-b). Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
4. Der Vertreter der Abteilungen wird von den Abteilungsleitern gewählt.
5. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder 3 seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
6. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises.
7. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.
Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.
8. Die Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie die Abgrenzung der übrigen Vorstandsressorts regelt die Geschäftsordnung.
9. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Geschäftsführer und der Ressortleiter für Öffentlichkeitsarbeit haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen beratend teilzunehmen.

§13 Ausschüsse

1. Für die Bereiche Jugendsport, Breiten- und Freizeitsport sowie Wettkampfsport werden Ausschüsse gebildet. Diese tagen unter ihren zuständigen Leitern und setzen sich wie folgt zusammen:
 - (a) Jugendsport
 - i. drei Vertreter der Sportjugend, die von der Jugendversammlung gewählt worden sind
 - ii. Ressortleiter für Breiten- und Freizeitsport,
 - iii. Ressortleiter für Wettkampfsport
 - (b) Breiten- und Freizeitsport
 - i. Leiter der Sportabteilungen oder deren Beauftragte,
 - ii. Ressortleiter für Jugendsport,
 - iii. Ressortleiter für Frauensport
 - (c) Wettkampfsport
 - i. die Leiter der Abteilungen, die Wettkampfsport betreiben oder deren Vertreter,
 - ii. Ressortleiter für Jugendsport,
 - iii. Ressortleiter für Frauensport
2. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder er beruft.
3. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Geschäftsführer im Auftrag des zuständigen Leiters einberufen.

§14 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.
2. Die Abteilung wird durch ihren Leiter, den Stellvertreter oder Mitarbeiter, denen besondere Aufgaben übertragen sind, geleitet.
3. Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Schatzmeister des Vereins geprüft werden. Die Erhebung bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes.

§15 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugend- und Abteilungs-versammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§16 Wahlen

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes und die Abteilungsleiter werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§17 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins sowie die Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch 2 von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§18 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Jugendordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten. Die Ordnungen werden vom Gesamtvorstand mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschlossen.

§19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - (a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - (b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Sollten bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an den Landesfachverband "Baseball und Softballverband Baden-Württemberg (BWBSV)" mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Jugendordnung

des Sportvereins
1. Baseball und Softball Club Karlsruhe Cougars e. V.

§1 Zuständigkeit, Mitgliedschaft

Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Jugendabteilung des 1. Baseball und Softball Club Karlsruhe Cougars e. V. Zur Jugendabteilung gehören alle Mitglieder des 1. Baseball und Softball Club Karlsruhe Cougars e. V. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung des Vereins.

§2 Ziele

Die Jugendabteilung des 1. Baseball und Softball Club Karlsruhe Cougars e. V. gibt den jugendlichen Mitgliedern des Vereins Hilfe bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Sie fördert die sportliche Betätigung und das soziale Verhalten der Jugendlichen. Sie pflegt den Gemeinschaftssinn, die internationale und nationale Verständigung verschiedener Bevölkerungsgruppen.

§3 Aufgaben

Aufgaben sind insbesondere

1. Ausbildung in der Sportart Baseball/Softball
2. Durchführung von Wettkämpfen
3. Planung, Organisation und Durchführung von Freizeiten, internationalen Begegnungen, Bildungsmaßnahmen, Musikveranstaltungen usw.
4. Planung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen für nicht organisierte Jugendliche (z. B. offene Jugendwerbetage, Spielfeste o. ä.)
5. Bereitstellung geeigneter sportlicher Betätigungsformen für Jugendliche, die keinen Wettkampfsport betreiben
6. Kontakte zu anderen Jugendgruppen.

§4 Organe

Organe der Jugendabteilung sind

1. der Jugendausschuss
2. die Jugendversammlung.

§5 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung des 1. Baseball und Softball Club Karlsruhe Cougars e. V. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung nach § 1 ab vollendetem 11. Lebensjahr.
2. Aufgaben der Jugendversammlung sind u.a.
 - (a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendabteilung,

- (b) Entgegennahme und Beratung der Berichte des Jugendausschusses,
 - (c) Entgegennahme und Beratung des Kassenabschlusses und des Berichts der Kassenprüfer,
 - (d) Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplanes der Jugendabteilung,
 - (e) Entlastung des Jugendausschusses,
 - (f) Wahl der ordentlichen Mitglieder des Jugendausschusses.
3. Die Kassenprüfung wird durch die Revisoren des Vereins oder vom Vereinsvorstand benannte Personen (z. B. Kassierer) durchgeführt.
 4. Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal jährlich vor der Jahreshaupt- bzw. Generalversammlung des Vereins zusammen. Sie wird mindestens 2 Wochen vorher einberufen.
 5. Die Jugendversammlung kann jederzeit durch den Jugendleiter einberufen werden.
 6. Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung oder auf Beschluss des Jugendausschusses muss eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von zwei Wochen mit einer Ladungspflicht von einer Woche stattfinden. Zur Einberufung genügt die Veröffentlichung durch Aushang.
 7. Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist – unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten – beschlussfähig.

Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.

8. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§6 Jugendausschuss

1. Der Jugendausschuss besteht aus
 - (a) ordentlichen Mitgliedern, diese sind:
 - i. der Jugendleiter,
 - ii. der Stellvertreter,
 - iii. der Jugendkassenwart,
 - iv. der Jugendschriftführer.
 - (b) außerordentlichen Mitgliedern

Außerordentliche Mitglieder sind Personen, die dem Jugendausschuss durch Amt bzw. Funktion angehören. Sie werden nicht in der Jugendversammlung gewählt. Diese werden durch einfache Mehrheit der ordentlichen Mitglieder des Jugendausschusses festgelegt.

2. Der Jugendleiter vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Er ist Vorsitzender des Jugendausschusses und stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand des Vereins.
3. Die ordentlichen Mitglieder des Jugendausschusses werden von der Jugendversammlung auf 1 Jahr gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des

Jugendausschusses im Amt.

4. Die Mitgliedschaft der außerordentlichen Mitglieder im Jugendausschuss ist an ihr Amt bzw. an ihre Funktion gebunden. Bei Beendigung ihrer Funktion oder ihres Amtes erlischt ihre Mitgliedschaft im Jugendausschuss.
5. In den Jugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.
6. Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.
7. Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
8. Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.
9. Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.
10. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendausschusses.

§7 Jugendkasse

Die Jugendabteilung wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihr vom Verein zur Verfügung gestellten finanziellen Mitteln sowie eventuellen Zuschüssen, Spenden und sonstigen Einnahmen, z. B. aus Aktivitäten. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.

1. Der Nachweis über die sachgerechte Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Jugendabteilung.
2. Dem Vereinsvorstand oder dem vom Verein damit Beauftragten (z. B. Vereinskassierer) gegenüber ist die Jugendabteilung rechenschaftspflichtig. Ihm ist jederzeit Einblick in die Kassenführung zu geben.

§8 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

§9 Gültigkeit, Änderung der Ordnung

1. Die Jugendordnung muss von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Das Gleiche gilt für Änderungen.
3. Sie tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.

Beitragsordnung

des Sportvereins
1. Baseball und Softball Club Karlsruhe Cougars e. V.

§1 Beitragspflicht, Nachweis für Ermäßigung

Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge zu leisten. Der Jahresbeitrag wird nach den Verhältnissen des Mitglieds am 01. Januar des Jahres erhoben. Erwachsene, die den reduzierten Beitrag beanspruchen (siehe §4.3), haben rechtzeitig vor dem 01. Januar dem Kassenwart einen Nachweis vorzulegen. Wird dies versäumt, so gilt der normale Jahresbeitrag (siehe §4.2)

§2 Aufnahmegebühr

Zum Eintritt in den Verein wird einmalig eine Aufnahmegebühr in Höhe von 50,- € berechnet. Beim gleichzeitigen Eintritt mehrerer Familienmitglieder ist die Gebühr nur einmal zu entrichten.

§3 Neueintritt während des Jahres

Bei Neueintritt in den Verein im Laufe eines Jahres wird berechnet

1. der volle Jahresbeitrag, wenn der Aufnahmetag in der ersten Jahreshälfte (01.01. bis 30.06.),
2. der halbe Jahresbeitrag, wenn der Aufnahmetag in der zweiten Jahreshälfte (01.07. bis 31.12.) liegt (gilt nur für §§4.1 – 4.3 und §§4.5 – 4.6)

§4 Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag beträgt

1. für Jugendliche bis 18 Jahre 100,- €,
2. für Erwachsene ab 18 Jahre 185,- €,
3. für Erwachsene in Ausbildung (Schüler/innen, Auszubildende, Studenten/innen, ein freiwillig soziales Jahr Leistende, freiwillig Wehrdienst Leistende), Arbeitslose und Rentner 140,- €,
4. für Erwachsene in Mixed Teams (Männer und Frauen) 80,- €,
5. für passive Mitglieder 30,- €,
6. für Familien (Ehepaare, eheähnliche Gemeinschaften, Alleinerziehende und deren minderjährige Kinder) 230,- €.

§5 Fälligkeit, Zahlungsweise

1. Die Beiträge werden zum 01. Januar eines jeden Jahres fällig. Bei Eintritt im Laufe des Jahres wird der Beitrag für das Eintrittsjahr zum Eintrittsdatum fällig.
2. Die Beiträge werden vom Girokonto des Mitglieds (beziehungsweise von dessen Erziehungsberechtigten) abgebucht. Wird die Abbuchung nicht eingelöst, so hat das Mitglied dem Verein die Stornierungskosten zu ersetzen.
3. Nimmt ein Mitglied nicht am Einzugsverfahren teil, so wird eine zusätzliche Verwaltungspauschale von 10,- € fällig.

§6 Erlass oder Minderung der Beiträge

Mitglieder, die aus finanziellen Gründen nicht zur Leistung der Beiträge in der Lage sind, können auf Antrag vom Vorstand von den Beiträgen ganz oder teilweise befreit werden. Die Beitragsreduzierung gilt frühestens ab dem folgenden Kalenderjahr (s. Satzung §5 .4).

§7 Stundensatz für fehlende Arbeitsstunden

Die Mitglieder sind verpflichtet, pro Jahr eine bestimmte Anzahl Arbeitsstunden abzuleisten. Die am Ende des Jahres nicht abgeleisteten Stunden berechnet der Verein mit je 10,- €, die am 01. Januar des folgenden Jahres fällig werden. Genaueres regelt die Arbeitsstundenordnung.

§8 Änderung der Anschrift/Bankverbindung

Änderungen der Anschrift oder der Bankverbindung sind dem Kassenwart und dem Geschäftsführer unverzüglich mitzuteilen.

§9 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 6. Februar 2010 beschlossen und tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft. Alle anderen Beitragsordnungen treten hiermit außer Kraft.

Arbeitsstundenordnung

des Sportvereins
1. Baseball und Softball Club Karlsruhe Cougars e. V.

§1 Arbeitsstunden, Nachweis, Fehlstunden

1. Aktive Mitglieder sind verpflichtet, pro Jahr 20 Arbeitsstunden abzuleisten. Aktive Mitglieder zwischen 16 und 18 Jahren sind verpflichtet, pro Jahr 10 Arbeitsstunden abzuleisten.
2. Passive Mitglieder sind von der Arbeitsstundenordnung ausgenommen.
3. Der Nachweis über abgeleistete Einheiten wird von dazu vom Vorstand berechtigten Personen vermerkt und dem Kassenwart bekannt gegeben.
4. Für die Bekanntgabe der abgeleisteten Einheiten an die vom Vorstand berechtigten Personen ist jedes Mitglied selbst verantwortlich.
5. Die fehlenden Einheiten berechnet der Verein mit einem Satz nach der Beitragsordnung des Vereins, welche am 01. Januar des folgenden Jahres fällig werden.

§2 Wertung als Arbeitsstunde

1. Die Leistungen werden nach ihrem Zeitaufwand angerechnet.
2. Besondere Arbeiten im Auftrag des Vorstands werden nach vereinbarter Pauschale berechnet.
3. Arbeitsstunden werden gesondert vom Vorstand ausgeschrieben und ihre Art und Umfang rechtzeitig vorher bekannt gegeben.
4. Nicht besonders bezeichnete Arbeit wird im Nachhinein **nicht** anerkannt.
5. Bezahlte Leistungen, wie z. B. vom Verband eingeteilte Schiedsrichter zählen nicht als Arbeitsstunden.

§3 Vorstandsarbeit

Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind von der Arbeitsstundenregelung ausgenommen.

§4 Erlass der Arbeitsstunden

Mitglieder, die aus besonderen Gründen nicht zur Leistung der Arbeitsstunden in der Lage sind, können auf schriftlichen Antrag vom Vorstand von den Arbeitsstunden ganz oder teilweise befreit werden. Der Vorstand entscheidet nach freiem Ermessen. Die Reduzierung in beschlossenem Umfang gilt ab dem Datum des Beschlusses.

§5 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 9. Februar 2008 beschlossen und tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft. Die bisherige Arbeitsstundenordnung tritt hiermit außer Kraft.

Platzordnung

des Sportvereins

1. Baseball und Softball Club Karlsruhe Cougars e. V.

§1 Geltungsbereich

Diese Platzordnung gilt für den Bereich der Sportanlagen der Karlsruhe Cougars, welche die Sportplätze an der Erzbergerstraße sowie deren Nebenanlagen umfassen. Dieses sind im Einzelnen: das Baseballfeld, das Softballfeld, das Jugendfeld, die Bereiche um die Felder, die Dugouts, der Grillplatz sowie die Gebäude. Diese Platzordnung gilt für alle Personen, die sich in den oben genannten Bereichen aufhalten.

§2 Aufenthalt auf dem Gelände

1. Der Aufenthalt auf dem Gelände ist nur zulässig zum Zwecke des Trainings, für Wettkampfspiele, als Zuschauer bei Sportveranstaltungen und bei besonderen Veranstaltungen des Vereins.
2. Unbefugten ist das Betreten des Geländes verboten. Bei Verlassen des Geländes sind alle Gebäude, Container und Tore zu verschließen.

§3 Weisungen

Weisungsberechtigt im Sinne dieser Platzordnung sind die Mitglieder des Vorstandes und die Trainer der Teams. Den Weisungen der oben genannten Personen ist sofort Folge zu leisten.

§4 Zäune

Das Überklettern von Zäunen sowie das direkte Schlagen von Bällen in die Zäune (Toss-Game, Tee-Exercise) ist verboten.

§5 Parkplätze

Das Parken auf der Feuerwehrstraße hinter der Berufsakademie und in den Höfen der Berufsakademie ist verboten. Dies gilt für alle Fahrzeuge, auch für Fahrräder! Kraftfahrzeuge sind auf der Erzbergerstraße oder auf dem Parkplatz vor der US-Klinik abzustellen. Fahrräder können im Bereich zwischen dem Baseball- und dem Softballfeld an den Zäunen abgestellt werden.

§6 Müll

Müll ist, soweit möglich, nach Wertstoffen etc. zu trennen und in die entsprechenden Behälter zu werfen. Das Verschmutzen der Sportanlage ist verboten. Arbeiten an Kraftfahrzeugen auf dem Gelände sind verboten.

§7 Toiletten

Die Toilettenhäuschen sind unterschieden für Mitglieder des Vereins und Gäste. Die Toiletten sind sauber zu halten. Das Verschmutzen der Toiletten, besonders die Entsorgung von Müll darin, ist verboten.

§8 Grillplatz (BBQ-Area)

Das Grillen ist nur in dafür vorgesehenen Grills erlaubt. Offene Feuer und andere Feuerstätten sind verboten. Grillen nur mit Einverständnis des Vorstands. Der Grillplatz ist sauber zu halten.

§9 Spielfelder

Die Spielfelder sind nach Benutzung in ordnungsgemäßem Zustand zu hinterlassen. Der Sand ist zu egalisieren, Löcher sind zu füllen. Schäden sind dem zuständigen Vorstandsmitglied umgehend zu melden.

§10 Inkrafttreten

Diese Platzordnung tritt zum 25.03.2002 in Kraft. Alle vorherigen Platzordnungen treten hiermit außer Kraft.